



GEVER: Gesetzliche Grundlagen, die bei der Vergabe von Berechtigungen zu berücksichtigen sind

Wichtige Hinweise

Organe sind verantwortlich

Grundsätzlich sind die Organe selbst dafür verantwortlich, dass mit den von ihnen ersuchten Berechtigungen keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt oder umgangen werden. Die vorliegende Dokumentation kann dazu nur (aber immerhin) als Leitfaden dienen.

Datenschutzgesetz

Die Vergabe von Berechtigungen im Rahmen von GEVER bewirkt in aller Regel, dass eine Bekanntgabe bzw. ein gegenseitiger Austausch von Personendaten zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen erfolgt. Dabei müssen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1) eingehalten werden.

Online-Verordnung

Mit der Vergabe von Berechtigungen im Rahmen von GEVER darf die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung, BGS 157.22) nicht umgangen werden.

Andere gesetzliche Bestimmungen

Es gibt zahlreiche spezialgesetzliche Bestimmungen, die eine Bekanntgabe bzw. den gegenseitigen Austausch von Personendaten ausdrücklich regeln bzw. einschränken oder gar verbieten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen des kantonalen Rechts bzw. des Bundesrechts aufgeführt. **Die Auflistung ist nicht abschliessend.** Zu berücksichtigen gilt es insbesondere, dass es zahlreiche bundesrechtliche Bestimmungen gibt, welche die Bearbeitung von Personendaten (inkl. Bekanntgabe) regeln. Für kantonale Organe sind diese spezialgesetzlichen Bundesbestimmungen insofern massgebend, als sie zum Vollzug von Bundesrecht zuständig sind.

Die zitierten gesetzlichen Grundlagen entsprechen dem **Stand per Dezember 2011.**

Gemeinden

Sofern Gemeinden die Einführung von GEVER in Erwägung ziehen, müssen sie die für sie geltenden Bestimmungen betreffend Bearbeitung von Personendaten beachten.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND AMTSGEHEIMNIS KANTONALES RECHT	4
a.	Personalgesetz	4
b.	Personalverordnung	4
2.	STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND AMTS- UND BERUFS-GEHEIMNIS IM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH	5
a.	Amtsgeheimnis	5
b.	Berufsgeheimnis	5
3.	SPEZIALGESETZLICHE GEHEIMHALTUNGS- BZW. SCHWEIGEPFLICHTEN	6
a.	Sozialversicherungsrecht Bund	6
i.	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	6
ii.	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	6
iii.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	7
b.	Sozialversicherungsrecht Kanton	7
Gesetz betreffend indiv. Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung	7	
c.	Weitere kantonalrechtliche Bestimmungen betreffend Schweige- oder Geheimhaltungspflichten	8
i.	Vo über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	8
ii.	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen	8
iii.	Personalverordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel ...	8
iv.	Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen	9
v.	Steuergesetz	9
vi.	Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug	10
vii.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen	10
viii.	Sozialhilfegesetz	11
4.	SPEZIALRECHTLICHE ERLASSE BZW. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DATENBEARBEITUNG, MITTEILUNGSRECHTE UND MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUGRIFFSRECHTE; BEISPIELE KANTONALES RECHT	12
a.	Vo zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	12
b.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	12

c.	Gesetz über die Zuger Pensionskasse.....	13
d.	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege	14
e.	Vo über die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung.....	14
f.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregis- ter und anderer amtlicher Personenregister	15
g.	3. Abschnitt des kantonalen Polizeigesetzes «Datenschutz», insbesondere § 37 ff. .	15
h.	Vo über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei	16
i.	Vo über das Krebsregister.....	16
j.	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug	16
k.	Gesetz über soziale Einrichtungen	17

1. Allgemeine Bestimmungen betreffend Amtsgeheimnis kantonales Recht

a. Personalgesetz (BGS 154.21)

§ 29

Amtsgeheimnis

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin/den Direktionsvorsteher bzw. die Präsidentinnen/Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.

b. Personalverordnung (BGS 154.211)

§ 11

Amtsgeheimnis

Bestehen Zweifel, ob an einer Tatsache ein öffentliches oder ein schützenswertes privates Geheimhaltungsinteresse besteht, so wird bis zum Entscheid durch die vorgesetzte Direktion das Bestehen eines Amtsgeheimnisses vermutet.

2. Strafrechtliche Bestimmungen betreffend Amts- und Berufsgeheimnis im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

a. Amtsgeheimnis

Art. 320 StGB: Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

b. Berufsgeheimnis

Art. 321 StGB: Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

3. Spezialgesetzliche Geheimhaltungs- bzw. Schweigepflichten

a. Sozialversicherungsrecht Bund

i. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

Art. 33 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

ii. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)

Art. 1

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

² [...]

Art. 87 Vergehen

[...] wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht, [...] wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

iii. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

Art. 1

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Krankenversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

² [...]

**Art. 92
Vergehen**

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird bestraft wer:

[...] c. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht; [...].

b. Sozialversicherungsrecht Kanton

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (BGS 842.6)

§ 9

Auskunfts- und Schweigepflicht

¹⁻² [...]

³ Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

c. Weitere kantonalrechtliche Bestimmungen betreffend Schweige- oder Geheimhaltungspflichten

i. Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BGS 213.712)

§ 7

Organisation

¹⁻² [...]

³ Das Personal untersteht der Schweigepflicht im Sinne von § 7 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960²⁾ sowie der Verantwortlichkeit gemäss Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979.

²⁾ Aufgehoben; es gilt das G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535; BGS 154.21).

ii. Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (BGS 223.1)

§ 10

F) Schweigepflicht

Die Urkundspersonen sind verpflichtet, über die von ihnen vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen Stillschweigen zu bewahren.

iii. Personalverordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel (BGS 332.311)

§ 4

Amtsgeheimnis

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, an unberechtigte Dritte Wahrnehmungen weiterzugeben, die sie bei der Ausübung ihres Dienstes machen.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

³ Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Direktion, für die Direktion durch die Paritätische Aufsichtskommission.

iv. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz, BGS 541.1)

§ 16

Geheimhaltung

Der Regierungsrat regelt die Massnahmen für die Geheimhaltung unter Vorbehalt der Bundesvorschriften. Die Verletzung der Geheimhaltung ist nach Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.

v. Steuergesetz (BGS 632.1)

§ 108

b) Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist.

³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,
- d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,
- f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.

⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes nicht zur Anwendung.

vi. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG, BGS 821.1)

§ 37

Berufsgeheimnis, Entbindung vom Berufsgeheimnis

¹ Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit

a) bei Einwilligung der oder des Berechtigten;

b) bei schriftlicher Bewilligung der Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für

a) Auskünfte an die berechtigten Personen gemäss § 38;

b) medizinisch notwendige Auskünfte an Personen des Gesundheitswesens, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Behandlung beteiligt sind.

⁴ Personen und Betriebe, welche der Geheimhaltung unterstehen, sind zur Durchsetzung von strittigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Rechtsvertretung, der Inkassostelle und den zuständigen Behörden im erforderlichen Umfang vom Berufsgeheimnis befreit.

vii. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; BGS 844.4)

§ 20

Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Sie gelten insbesondere für Beiträge, Rückerstattungen, Nachzahlungen, Verzugszinsen, Verrechnungen von Beitragsforderungen mit Zulagenzahlungen, Verjährungen, Meldungen der Steuerbehörden, Auskünfte und Mitwirkungspflichten, Arbeitgeberhaftung und Schadenersatz, Kassenzugehörigkeit, Kassenwechsel, Kassenhaftung, **Schweigepflicht** sowie Strafbestimmungen. Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuld-

betreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

³ [...]

viii. Sozialhilfegesetz (BGS 861.4)

§ 7

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Mitglieder der Sozialbehörden und Sozialarbeiter haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen oder beruflichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. In gerichtlichen Verfahren steht ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Beamtenrechts, des Gemeindegesetzes sowie der Straf- und der Zivilprozessordnung.

4. Spezialrechtliche Erlasse bzw. Bestimmungen betreffend Datenbearbeitung, Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten, Zugriffsrechte; Beispiele kantonales Recht

Es gibt zahlreiche Erlasse und Einzelstimmungen, die spezifische Bearbeitungen von Personendaten durch bestimmte Organe, Mitteilungsrechte und -pflichten von bestimmten Organen an bestimmte andere Organe oder Dritte oder Zugriffsrechte von bestimmten Organen oder Dritten auf Daten bzw. Datensammlungen regeln. Gever darf nicht dazu führen, dass diese Bestimmungen umgangen werden. Mit anderen Worten: Gever darf nicht dazu führen, dass Organe Personendaten an beliebige andere Organe oder Dritte bekanntgeben bzw. dass beliebige Organe auf Personendaten zugreifen können, die von Gesetzes wegen bestimmten Organen zur Bearbeitung vorbehalten sind.

a. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (BGS 122.3)

§ 5

Identitätsabklärung und Aufnahme von Verlustmeldungen

Zugriffsberechtigt auf das Informationssystem Ausweisschriften (ISA), ausschliesslich für Identitätsabklärungen und für die Aufnahme von Verlustmeldungen, sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e AwG alle Dienststellen der Zuger Polizei.

b. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG, BGS 122.5)

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Migration und teilen ihm unverzüglich alle Tatsachen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamts mit, die ausländische Staatsangehörige betreffen.

² [...]

§ 6

2. Kantonale Behörden oder Amtsstellen

¹ Soweit andere kantonale Behörden oder Amtsstellen für Belange des Ausländerrechts zuständig sind, stellen sie dem Amt für Migration ihre Entscheide zu.

^{1 bis} Die Gerichte stellen dem Amt für Migration sämtliche Entscheide betreffend Scheidung, Trennung oder Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zu, wenn ausländische Staatsangehörige am Verfahren beteiligt sind.

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte stellen dem Amt für Migration rechtskräftige Strafbefehle und Urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu.

³ Die Staatsanwaltschaft und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug orientieren das Amt für Migration unverzüglich über Haftfälle und bevorstehende Entlassungen, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind.

⁴ Die Polizei stellt dem Amt für Migration unverzüglich alle Rapporte zu, die strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger betreffen, und orientiert es über Tatsachen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

c. Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, BGS 154.31)

§ 25

Datenbearbeitung

¹ Die Pensionskasse bearbeitet die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Personendaten der Versicherten und deren Angehörigen.

² Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, kann sie besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Daten über die Gesundheit, bearbeiten.

³ Zum Zweck der Kontrolle der Angaben von Versicherten kann die Pensionskasse insbesondere elektronisch Daten mit in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, im Besonderen mit den Ausgleichskassen, den Militärversicherungen, der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland, vergleichen.

⁴ Der Regierungsrat regelt:

- a) die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Daten;
- b) die Aufbewahrungsfrist;
- c) die Organisation und den Betrieb automatisierter Systeme;
- d) die Datensicherheit und den elektronischen Datenaustausch.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anwendbar.

d. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG, BGS 161.1)

§ 94

Mitteilungspflicht

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen mit

a) der zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörde, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat;

b) der zuständigen Sozialbehörde, wenn die Strafverfolgung die Unterstützung durch Sozialhilfe betrifft;

c) der für die Anstellung zuständigen Behörde bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden, wenn die Tathandlung voraussichtlich während der Arbeitszeit begangen wurde oder wenn auf Grund der Strafverfolgung die pflichtgemässe Ausübung der staatlichen Funktion nicht mehr möglich oder wegen Gefährdung von Dritten nicht mehr zumutbar ist.

² Wurde die Verfahrenseröffnung mitgeteilt, ist derselben Behörde auch der verfahrensabschliessende Entscheid zuzustellen, soweit es das Informationsbedürfnis erfordert und diesem keine höherrangigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

e. Verordnung über die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch, BGS 215.313)

§ 4

Datenbezug

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von andern Informationssystemen beziehen.

² Der Datenbezug darf nur in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

§ 5

Datenzugriff

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt gewährt der amtlichen Vermessung direkten Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt bewilligt im Einzelfall den Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren nach Art. 111m GBV und regelt die Einzelheiten nach den Vorgaben des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht.

§ 6

Datensicherheit und Datenschutz

¹ Für die Datensicherheit und den Datenschutz sind die vom Regierungsrat genehmigten Konzepte massgebend.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

f. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG, BGS 251.1)

g. 3. Abschnitt des kantonalen Polizeigesetzes (BGS 512.1) «Datenschutz», insbesondere § 37 ff.

§ 37

Grundsatz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

² Die Polizei kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten beschaffen und bearbeiten.

§ 39

Datenaustausch

¹ Zwischen Polizei-, Gerichts- und Verwaltungsstellen des Kantons, der Zuger Gemeinden, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben zwingend erforderlich ist.

² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone, der Gemeinden, des Bundes sowie den Justizorganen des Kantons vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, sofern eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt.

⁴ Soweit es sich nicht um die Ausfällung von Ordnungsbussen handelt, rapportiert die Polizei ihre Amtshandlungen und Abklärungen zuhanden der zuständigen Organe.

§ 40

Datenbearbeitungssysteme des Kantons

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Darin können auch besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

³ Die Sicherheitsdirektion bezeichnet die Stellen der Polizei, denen eine Abruf- und/oder Eingabeberechtigung in die einzelnen Datenbearbeitungssysteme erteilt wird.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbearbeitungssysteme, die gemäss § 39 Abs. 2 online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung.

§ 41

Datenbearbeitungssysteme des Bundes

Sieht der Bund den Anschluss der Polizei an ein Datenbearbeitungssystem des Bundes vor, bezeichnet der Regierungsrat die zum Abruf und/oder zur Eingabe berechtigten Stellen und trifft die für den Datenschutz und die Datensicherheit notwendigen Massnahmen.

h. Verordnung über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei (BGS 512.15)

i. Verordnung über das Krebsregister (BGS 821.13)

j. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, BGS 861.4)

§ 23

Auskunfts- und Meldepflicht

¹⁻² [...]

³ Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.

k. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, BGS 861.5)

§ 7

Verzeichnis der betreuten Personen

¹ Die sozialen Einrichtungen führen aktuelle Verzeichnisse über die von ihnen betreuten Personen.

² Die sozialen Einrichtungen haben der zuständigen Direktion unter Wahrung des Datenschutzes Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Prüfung

¹ Die zuständige Direktion prüft regelmässig, ob die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

² Ihr ist auf Verlangen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Es sind ihr im Rahmen des Datenschutzes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Meldepflicht

¹ Die sozialen Einrichtungen haben der Direktion des Innern und den zuständigen Gemeinden Änderungen bezüglich des Aufenthalts einer Person in einer sozialen Einrichtung, die Auswirkungen auf eine gewährte individuelle Kostenübernahmegarantie haben, umgehend mitzuteilen.

² Ebenso haben die zuständigen Gemeinden der Direktion des Innern und der sozialen Einrichtung Änderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes sowie betreffend vormundschaftliche Massnahmen umgehend mitzuteilen.

Stand per Dezember 2011.